BAUMGARTNER & PARTNER

Newsletter 07/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem regelmäßigen Newsletter informieren wir Sie in komprimierter Form über aktuelle Entwicklungen im Bereich Steuern und Recht.

Einen Möglichst großen Nutzen aus der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von Baumgartner & Partner

Veröffentlichung des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG)

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren zur Investmentsteuerreform nun abgeschlossen. Der Bundesrat hatte dem Gesetz, das vom Bundestag am 09. Juni 2016 verabschiedet wurde, bereits am 08. Juli 2016 zugestimmt.

Das Investmentsteuerreformgesetz unterscheidet zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen. Die Basis bildet ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres „intransparentes“ Besteuerungssystem für Investmentfonds, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Fonds und Anleger basiert. Diesem System unterfallen mit Ausnahme von Personengesellschaften zunächst alle Kapitalanlagevehikel unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung oder ihrem Anlegerkreis. Für Spezial-Investmentfonds wird unter bestimmten Voraussetzungen wie bisher das semi-transparente Besteuerungsverfahren beibehalten.

Das neue Besteuerungssystem findet ab dem 01. Januar 2018 Anwendung. Das mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) eingeführte Besteuerungsregime für Investitionsgesellschaften wird in die vorgenannten Systeme integriert. Die in der Praxis mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Investitionsge-

Darüber hinaus adressiert das Gesetz die Problematik der so genannten Cum-Cum-Geschäfte. Die entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Verhinderung dieser Gestaltungsmöglicheit gilt bereits ab dem 01. Januar 2016.

NRW erhält Steuerdaten und gibt Informationen an andere Länder weiter – Banken im Visier

Das Finanzministerium von NRW hat am 05. August 2016 die Medien darüber informiert, dass es an diesem Tag den Finanzbehörden mehrerer europäischer Staaten drei Datenpakete mit Hinweisen auf mögliche Steuerhinterziehungen durch Steuerpflichtige dieser Länder zur Verfügung gestellt habe. Eine Quelle dieser Informationen war eine Festplatte mit 160.000 Kontoinformationen unter anderem zu deutschen Steuerpflichtigen, welche der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung anonym zugespielt worden war.

Nach den Worten des nordrhein-westfälischen Finanzministers Norbert Walter-Borjans wurden den Finanzbehörden von 19 europäischen Staaten drei Datenpakete zur Verfügung gestellt, die insgesamt 100.000 Kontodaten enthalten. Die Finanzverwaltung erlangte Kenntnis von diesen Daten, weil der Steuerfahndung Wuppertal von einer unbekannten Quelle im April 2016 eine Festplatte mit insgesamt 160.000 Konteninformationen zugespielt worden sein soll. Von diesen 160.000 Konteninformationen betreffen ca. 54.000 deutsche Fälle, 49.022 betreffen Belgien, 42.540 Frankreich, 4.466 die Niederlande, 1.915 Italien, 1.104 Spanien. Die restlichen Informationen verteilen sich auf Portugal, Dänemark, Irland, Griechenland, Finnland, Norwegen, Polen, Ungarn, Tschechien, Rumänien, Island, Slowenien und Bulgarien.

Das zweite Datenpaket beinhaltet Informationen zu 1.772 Stiftungen und Briefkastenfirmen, die im Zusammenhang mit einer nicht namentlich genannten Schweizer Bank stehen. Von den 1.772 Fällen beziehen sich 1.687 auf Deutschland, die übrigen 85 Fälle betreffen Belgien (20), Italien (17), die Niederlande (3), Schweden (2), Spanien (37), Tschechien (1) und Ungarn (5). Deutschland hatte diese Daten von der französischen Steuerverwaltung erhalten. Die Daten sollen aus einem Leck bei der Genfer derlassung der Tochtergesellschaft einer britischen Großbank entstammen (Swiss-Leaks).

Hier soll ein ehemaliger Mitarbeiter der Niederlassung von 2006 bis 2008 Daten entwendet haben. Die Daten wurden anschließend der französischen Steuerverwaltung übergeben.

Das dritte Datenpaket schließlich enthält Vertriebsinformationen einer Großbank, welche Hinweise auf eine mögliche Beihilfe zur Steuerhinterziehung enthalten sollen.

Die Datenlieferung vom vergangenen Freitag bildet die Fortsetzung einer bereits im Frühjahr erfolgten Weitergabe von Daten durch Nordrhein-Westfalen. Im April dieses Jahres hatte der Finanzminister Norbert Walter-Borjans mitgeteilt, Steuerdaten an die nationalen Finanzbehörden von 27 Staaten weitergegeben zu haben.

Der Austausch der Steuerdaten könnte eine Auswirkung auf eine Diskussion in der Schweiz über den Umgang mit gestohlenen Daten haben. Nahezu Konsens ist es, dass im Falle von rechtswidrig erlangtem Datenmaterial Amtshilfegesuchen ausländischer Staaten, die für die Entwendung von Daten unmittelbar verantwortlich sind, nicht stattgegeben wird. Ob jedoch in dem Fall, dass es, wie im Falle des Datenlecks bei der Genfer Bank, zu einer Weitergabe der Daten kommt, auch anderen Staaten Amtshilfe geleistet wird oder nicht, ist umstritten. Zwar gibt es seit Juni dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schweizer Steueramtshilfegesetzes, der die Amtshilfe im Falle der mittelbar erlangten Daten möglich machen würde. Nachdem jedoch die Eidgenossenschaft kürzlich das Länderexamen zur Steueramtshilfe durch das bei der OECD angesiedelte Global Forum mit dem Gesamturteil „weitgehend konform“ knapp bestanden hatte, wurden Stimmen laut, die Voraussetzungen für die Amtshilfe nicht zu lockern und die bisherige restriktive Praxis beizubehalten.

Selbstanzeigeprogramm in Argentinien gestartet

Seit dem 01. August 2016 haben steuerunehrliche Steuerpflichtige in Argentinien die Möglichkeit, sich bei der argentinischen Finanzverwaltung selbst anzuzeigen. Das Programm ist zeitlich befristet und endet am 31. März 2017. Nähere Informationen finden Sie in unserem aktualisierten Fact Sheet für Argentinien aus unserer Serie:

VDP Country Fact Sheets.

BAUMGARTNER & PARTNER

Erbschaft- und Schenkungsteuer: voller Freibetrag von EUR 400.000 pro Kind trotz Wohnsitz ausserhalb von Deutschland

Mit Urteil vom 13. Juli 2016 (4 K 488/14 Erb) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass eine in Grossbritannien lebende Schenkerin für die Schenkung von Grundbesitz in Deutschland an ihre beiden Kinder, die ebenfalls nicht in Deutschland leben, den vollen Freibetrag in Höhe von EUR 400.000 pro Kind in Anspruch nehmen kann. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in Deutschland wäre anstatt des vollen Freibetrages von EUR 400.000 nur ein Freibetrag von EUR 2.000 pro Kind zur Anwendung zu gelangen.

In der Vergangenheit hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bereits entschieden, dass durch die gesetzlich vorgesehene Ungleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen die Kapitalverkehrsfreiheit verletzt ist. Daraufhin hat der Gesetzgeber für beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht zu stellen um in den Genuss des vollen Freibetrages zu kommen und nicht nur den geringen Freibetrag von EUR 2.000 zu erlagen.

Das Finanzgericht Düsseldorf legte in dem vorstehenden Fall dem EuGH die Frage vor, ob die gesetzliche Neureglung der antragsgebundenen Option zur unbeschränkten Steuerpflicht die Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit beseitige. Der EuGH verneinte dies in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2016 (Rs. C-479/14). Daraufhin berücksichtigte das Finanzgericht Düsseldorf bei der in Grossbritannien lebenden Schenkerin bei der Schenkungsteuerveranlagung den vollen Freibetrag von EUR 400.000 pro Kind.

Für die Praxis: In allen offen Fällen von Vermögensübertragungen mit Auslandsbezug sollte eine individuelle Prüfung im Hinblick auf die hier genannten Urteile des EuGH und des Finanzgerichts Düsseldorf erfolgen.

Vermittlungsausschuss berät Anfang September Reform der Erbschaftsteuer

Am 08. September 2016 wird der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat die Reform der Erbschaftsteuer verhandeln. Der Bundesrat hatte am 08. Juli 2016 zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen. Dort sollen die neuen Regelungen zum Übergang von Betriebsvermögen grundlegend überarbeitet werden.

Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Firmenerben für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Da diese Frist nicht eingehalten wurde, wird sich das Bundesverfassungsgericht nach der Sommerpause im September im Normenkontrollverfahren erneut mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz beschäftigen.

Haftungsausschluss

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden.

Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

BAUMGARTNER & PARTNER

Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB, Steuerberater, Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart
Dr. Christian Prasse, Rechtsanwalt, Hamburg

Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: +41 (0)44 205 93 30
Fax: +41 (0)44 205 93 30
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Widenmayerstrasse 18
80538 München
Deutschland
Tel.: +49 (0)89 2388644-0
Fax: +49 (0)89 2388644-20
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaf
1736 Senningerberg
Luxemburg
Tel.: +352 (0) 263 40 371
Fax: +352 (0) 269 45 589
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Grosse Johannisstrasse 19
20457 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 (0) 40 349 61 68 0
Fax: +49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (0) 711 18567 319
Fax: +41 (0) 711 18567 450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt
Deutschland
Tel.: +49 (0) 69 716 73 77 0
Fax: +49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Tel.: +49 (0) 9628 923 64 0
Fax: +49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstraße 21
40221 Düsseldorf
Deutschland
Tel.: +49 (0) 211 88242-396
Fax: +49 (0) 211 88242-200
sekretariat@baumgartnerpartner.com